



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
GESCHÄFTSSTELLE DER HÄRTEFALLKOMMISSION

Innenministerium Baden-Württemberg • Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau
Daniela Winkler
Bruehlstraße 10
78462 Konstanz

Datum: 02.06.2020
Name: Herr Polster
Durchwahl: 0711 231 3499
Abteilungsnummer: 4.1329 - I/C/Prüfung, H.E./19
(Bitte bei Antwort angeben)

—  Eingabe an die Härtefallkommission vom 05.08.2019 für
Herrn CHUKWU Harrison Ejike, geb. am 12.12.1980

Sehr geehrte Frau Winkler,

— die Härtefallkommission hat nach eingehender Prüfung und Beratung Ihrer Eingabe in der Sitzung am 19. Mai 2020 entschieden, **kein Härtefallersuchen** an das Innenministerium zu richten.

Eine Aufenthaltsgewährung nach der Ausnahmebestimmung des § 23a AufenthG kommt nur in besonders gelagerten Härtefällen in Betracht. Bei Anlegung eines strengen Maßstabes müssen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Ferner dürfen keine Ausschlussgründe nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Härtefallkommissionsverordnung bestehen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Kommission hier nicht festgestellt. Eine *Mitteilung von Gründen für die getroffene Entscheidung* ist nicht möglich, da die *Kommission ihre Beschlüsse ohne Begründung fasst*. Gegen die Entscheidung der Härtefallkommission und diese Mitteilung ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.

Wir empfehlen, mit der zuständigen Ausländerbehörde baldmöglichst Verbindung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Polster